

„Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.“

4. Satzungsänderung der 8. Satzung

des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 "Mittlere Hase",
Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück,
vom **01.01.2021**

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird die Verbandssatzung wie folgt aufgestellt.

I.

Die Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ -Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege-. Er hat seinen Sitz in Bersenbrück, im Landkreis Osnabrück.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Er ist als gesetzlicher Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes gegründet worden.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Hase von der Einmündung der Düte in die Hase bis zum Hahnenmoorkanal (einschließlich) ohne Essener Kanal von der Einmündung Bünne-Wehdeler Grenzkanal (einschließlich) und Große Hase bis Einmündung Hahnenmoorkanal; einschließlich der in den Mittellandkanal von km 25,0 bis km 43,5 km und in den Stichkanal nach Osnabrück von km 0,0 bis km 4,2 entwässernden Flächen. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten.
 2. Gewässer dritter Ordnung aus dem Vorteilsgebiet Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.
 3. Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten, sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:
Der Verband kann:
 - 3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern
 - 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
 - 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
 - 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen
 - 3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes
 - 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer
 - 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
 - 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
 - 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
 - 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten

Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf das Vorteilsgebiet Bramsche-Süd die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:

 4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen
 5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen
 6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen
 7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen
 8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern
 9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen
- (2) Der Verband kann Aufgaben, die nach dem Gesetz Wasser- und Bodenverbänden (Mitglieder nach § 3) obliegen, ganz oder teilweise gegen Kostenerstattung übernehmen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind

a) –die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände

1) Ahrens und Wittefeld in Epe

3) Bersenbrück-Gehrde in Talge

4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.

5) Campemoor in Campemoor tlw.

6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste

8) Hollage Wackum in Achmer tlw.

9) Horsteile Hinnenkamp in Hinnenkamp

10) Kalkriese in Kalkriese

11) Renslager Kanal in Renslage

12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup

13) Stickeich in Vörden

14) Suttruper Bruch in Suttrup

15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene

16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.

17) Hahnenmoor in Aselage

18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.

19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.

20) Pye-Halen in Halen tlw.

b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,

(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 die Vorteilsnehmer aus dem Vorteilsgebiet Klitzenbach., Bramsche-Süd und Artländer Melioration

(3) Der Verband führt für jede Aufgabe nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 je ein Mitgliederverzeichnis. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt diese Fortschreibung auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich aus:

1) dem gültigen Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die Nummern des amtlichen Verzeichnisses, die Namen und Längen der Gewässer enthält.

2) der gültigen Übersichtskarte i.M.: 1:50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer II. Ordnung mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

3) Den gültigen Verzeichnissen der Gewässer III. Ordnung der jeweiligen Vorteilsgebiete mit den der Abführung des Wassers dienenden Gewässer und Anlagen.

4) der gültigen Übersichtskarte i.M.: 1:5.000 / 1:25.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 3 genannten Gewässer III. Ordnung mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(2) Der Verband hat alle anfallenden Arbeiten beim Gewässerausbau, bei der Gewässerherstellung, bei der naturnahen Umgestaltung und bei der Beseitigung von Gewässern und von Anlagen selbst vorzunehmen.

(3) Zur Durchführung seiner weiteren Aufgaben kann der Verband, Gräben und Stauanlagen herstellen, unterhalten, betreiben und beseitigen sowie die zum Schutz des Bodens, des Wassers, des Naturhaushalts und die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchführen,

(4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich auch aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf den Grundstücken, welche die dingliche Mitgliedschaft bei seinen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 a begründen, durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, befahren und benutzen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Zur Regelunterhaltung, z.B. Räumung der Gewässer, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere:

Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet,

1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

- Einfriedigungen an der Böschungsoberkante dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,
2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,
 3. innerhalb der im Zusammenhang stehenden bebauten Ortsteile und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an Böschungsoberkante heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an Böschungsoberkante heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,
 4. Anlegen offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Viehtränken, Übergänge und andere Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig,
 5. Anlieger an Gewässerrandstreifen sind berechtigt, diesen zu Entwässerungszwecken zu benutzen und sind verpflichtet, das Räumgut auch aus dem Gewässer aufzunehmen,
 6. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, bautechnisch so herzustellen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird,
 7. in Gewässer II. Ordnung einmündende Gräben sind auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren. Die Verrohrung und der Anschluss an die Gewässerböschung sind von den Grundstückseigentümern so herzustellen, zu befestigen und zu unterhalten, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden,
 8. für Brücken, Wege – und Straßenüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig,
 9. die im Zuge von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässe in Grundstückszu- oder überfahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsberechtigten zu erneuern,
 10. die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigungen der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. unentgeltlich aufnehmen und schadlos beseitigen,
 11. bei der Regelunterhaltung hat der Anlieger am Gewässer das Befahren und Betreten eines 5 m breiten Räumstreifens, sowie das Ablagern des Räumgutes ohne Entschädigung zu dulden, wenn die Aufrechterhaltung der Vorflut eine Räumung erforderlich macht, auch wenn die anliegenden Flächen in diesem Bereich nicht abgeerntet sind.
 12. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, ist in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante verboten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.
 - (3) Wird von einem Mitglied gegen die Anforderungen und Beschränkungen der vorstehenden Absätze verstoßen, kann der Vorstand oder Geschäftsführer anordnen, die entsprechenden Nutzungen oder Anlagen oder Anpflanzungen ordnungsgemäß einzurichten oder widerrechtlich vorgenommene Nutzungen zu unterlassen oder Anlagen und Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht nach, kann die Anordnung nach § 35 Abs. 2 der Satzung auf Kosten des Mitgliedes durchgesetzt werden.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk mindestens 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand oder der Geschäftsführer veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 9

Organe

- (1) Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
 7. Einspruch gegen Zwangsfestsetzungen des Haushaltsplanes,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Schaubeauftragten,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:
Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen. Sowie 16 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter. Der Bezirk Nr.6, der Vorteilsgebiete Artländer Melioration und Klitzenbach, der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt.

Nr. :	Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden und Vorteilsgebieten:
1	Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Schelptruper-u. Ströher Feld, Ahrens-u. Wittefeld
2	Campemoor, Kalkriese, Horsteile Hinnenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
3	Thiene-Balkum-Hesepe, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehrde
4	Neuenkirchener Wasseracht, Hase-Wasseracht
5	Bersenbrück-Gehrde, Suttruper Bruch
7	Renslager Kanal, Hase-Wasseracht, Hahnenmoor, Dohrener Bruch
Nr.:	Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:
6	Ankum, Badbergen, Bersenbrück, Gehrde, Menslage, Nortrup, Quakenbrück (Vorteilsgebiet Artländer Melioration, Vorteilsgebiet Klitznebach)
8	Hollage, Rulle, Wallenhorst, Schleptrup, Pente
9	Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Ueffeln
10	Bramsche, Epe, Sögel, Hesepe
11	Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde
12	Vörden, Hinnenkamp, Hörsten, Rieste
13	Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen
14	Bieste, Heeke, Alfhausen, Wallen, Brickwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel
15	Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausen-Sitter, Gehrde
16	Ankum, Tütingen, Aslage, Holsten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf
17	Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippen, Döthen, Basum-Sussum
18	Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup
19	Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel
20	Wulften, Badbergen, Grothe, Vehs, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage
21	Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge
22	Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Lönigen, Westrum, Herzlake

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen.

Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 der Satzung mit einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-7 (Wasser- und Bodenverbände) die Verbandsvorsteher einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen im Wahlbezirk. Das Stimmverhältnis der Mitglieder als Mindestbeitragszahler bemisst sich im Verhältnis des geltenden Mindestbeitragssatzes zum Beitragssatz.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm beauftragter Vertreter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter, einem Teilnehmer und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2021.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt für den Rest der Amtszeit das nach § 11 der Satzung gewählte stellvertretende Ausschussmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes. Eine Ersatzwahl eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes findet nicht statt.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter, sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2022.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 der Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen sind. Er beschließt insbesondere über:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,00 Euro,
 5. die Entscheidung über Widersprüche,
 6. die Aufstellung des Stellenplanes,
 7. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu abzuhalten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch die Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer abgeben. Die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und hört ihren Rat.

§ 22

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und nach Bedarf Ingenieure sowie einen Kassenverwalter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis einzustellen. Beamte sind in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorsteher auf Vorschlag des Vorstandes eingestellt.
- (4) Der Vorsteher kann weitere Angestellte als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt. Der Geschäftsführer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte ein und entlässt sie.
- (5) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuss angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und bei Abwesenheit der stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, Schaubeauftragte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenpauschale. Er ist im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer des Verbandes.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß des Haushaltsplanes auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht
 - b) Prüfung der Lagerbestände und der Vermögensbestände
 - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle ab.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (2) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 30

Beitragsverhältnis

- (1) a. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
b. Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.
- (2) Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss festgelegt.
- (3) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes (maximal 25,00 €) entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben.
a. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
b. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Bramsche-Süd, der Artländer Melioration und des Klitzenbaches nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde oder Dritte zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Ausschusses vereinbart werden, dass die Gemeinde oder Dritte die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder zum Teil übernehmen. In diesem Fall sind die Grundeigentümer nicht oder nur zu einem Teil zu veranlagen.
- (5) Für die Ausführung weiterer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung ergibt sich die Beitragslast der Mitglieder aus dem Verhältnis der Vorteile, die sich aus den entsprechenden Aufgaben und Maßnahmen des Verbandes ergeben.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Betrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag (Mindestens 2,00 Euro).
- (3) Für die Erstellung des ersten und zweiten Mahnschreibens werden je Mahnschreiben 5,00 Euro und für die dritte Mahnung 7,00 Euro erhoben.
- (4) Als weiteren Zuschlag sind vom säumigen Mitglied die Kosten zu zahlen, die der Verband für die Vollstreckung der rückständigen Beiträge an die Vollstreckungshilfe leistende Behörde zu entrichten hat.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Ausführungsgesetze.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die „aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts, Nutzungsberechtigten haben den auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und des Geschäftsführers zu folgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Unterhaltungsverbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 36
Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 37
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück.
(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38
Zustimmung zu den Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 Euro hinausgehen,
c. zur Übernahme der Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Erläuterung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Angestellte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1995 mit den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Bersenbrück, den 01.10.2020

(Andreas Höger)
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 01.10.2020 beschlossene Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.

Osnabrück, den 27.11.2020

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt

i. A. Bredol

Veranlagungsregeln
des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“
Bersenbrück

§ 1
Beitragsberechnung

Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Beitragsverhältnisses mit dem ha- Satz. Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl in Hektar ausgedrückt. Bei der Bestimmung der Beitragszahl wird zunächst von der Fläche ausgegangen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist. Zusätzlich wird die Beitragszahl um Flächengleichwerte für die Beiträge erhöht, die für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 S. 4 NWG für Versiegelungen und Abwassereinleitungen erhoben werden. Für sonst gehobene Erschwernisbeiträge wird ebenfalls ein ha-Gleichwert zur Beitragszahl hinzuaddiert.

Der ha-Satz ergibt sich aus der Verteilung der Kosten auf die maßgebliche, unter Gewichtung der Erschwernisbeiträge und Mindestbeiträge sich ergebende Verbandsfläche. Er wird in Euro pro Hektar ausgedrückt und jährlich durch den Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.

Ergibt sich nach Multiplikation der Beitragszahl mit dem ha-Satz ein Betrag unterhalb des Mindestbeitrages, wird der Mindestbeitrag festgesetzt.

§ 2
Hebung der Verbandsbeiträge

1. Am Ende eines jeden Veranlagungsjahres wird die Beitragskartei nach dem Besitzstandsnachweis des Katasteramtes für die kommende Veranlagung berichtigt. Für die Beitragskartei maßgebend ist der Stand vom 1. Januar eines jeden Veranlagungsjahres.
2. Wechselt im Laufe des Veranlagungsjahres ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Rechtsnachfolger, bei einem Wechsel auf Grund eines Vertrages der Veräußerer die Änderung dem Unterhaltungsverband 97 anzuzeigen. Im Übrigen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Unterhaltungsverband 97 Änderungen anzuzeigen.
3. Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 2 nicht an, so bleibt er dem Verband gegenüber, neben dem Erwerber, berechtigt und verpflichtet.
4. Hat ein Verbandsmitglied auf verschiedenen Bestandsblättern und Gemeinden seinen Grundbesitz verzeichnet, so wird dieser, soweit möglich, bei der Veranlagung zusammengezogen.
5. Haben Ehepartner jeweils eigenen Grundbesitz, eingetragen auf verschiedenen Bestandskarten, so werden die Ehepartner getrennt veranlagt.
6. Sind auf einem Bestandsblatt zwei Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen, so werden diese zusammen veranlagt.
7. Entsprechendes gilt für Grundeigentümer, die zu 1 / 2 oder zur ideellen Hälfte auf einem Bestandsblatt eingetragen sind.
8. Sind auf einem Beitragsblatt Miteigentumsanteile eingetragen, so werden diese zusammen veranlagt. Bei weiterem Grundbesitz eines Miteigentümers auf einer anderen Bestandskarte wird sein Miteigentumsanteil nicht hinzu gerechnet.
9. Wird eine zusammenhängende Fläche durch die Grenze des Niederschlagsgebietes zum Nachbarverband so getrennt, dass die kleinere Fläche mit dem Mindestbeitrag zu veranlagen wäre, so wird die Gesamtfläche von dem Unterhaltungsverband veranlagt, in dem die größere Fläche liegt.
10. Flächen der Wasserläufe zweiter Ordnung sind, wie alle anderen Flächen, zur Veranlagung heranzuziehen.

§ 3
Zahlung der Verbandsbeiträge

1. Soweit keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der Beitrag spätestens 1 Monat nach Ausstellung des Bescheides zu zahlen.
2. Beiträge über 300,00 Euro können von den Mitgliedern in zwei Raten eingezahlt werden. Die erste Rate muss mindestens 300,00 Euro betragen. Der Restbeitrag wird innerhalb 4 Monaten nach Ausstellung des Bescheides fällig. Für korporative Mitglieder gilt diese Regelung nicht.
3. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung weder aufgehoben noch aufgeschoben.
4. Durch die Abgabe der Einzugsermächtigung wird das Widerspruchsrecht nicht aufgehoben.
5. Zahlungspflichtige gegenüber dem Unterhaltungsverband sind stets der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder dessen Beauftragter. Verpachtung oder Vermietung hebt die Zahlungspflicht des Eigentümers nicht auf.

§ 4
Erschwernisbeiträge

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen
 - a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) **Leicht versiegelte Fläche**

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung [Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z.B. historische Stadtmauern und -türme, von Denkmälern und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeiten aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion*) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten, sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720
bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz		
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/ oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist ein Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden	Funktion 2622
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm Deponie (oberirdisch) Deponie (untertägig)	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (Untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. I.d.R. wird nur die Fläche des Einfurschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2623 Funktion 2630 Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekt der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr Verkehrsbegleitfläche Straße Fußgängerzone	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	42001 Ohne Funktion*) Funktion 2312 Funktion 5130
Weg Fußweg Radweg Rad- und Fußweg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	42006 Ohne Funktion*) Funktion 5220 Funktion 5240 Funktion 5250
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion*) Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind: der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion*)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100
cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz		
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistungen bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektarten Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/ oder zur Aufbereitung von (Trink-) Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl ist ein Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Fläche gemischter Nutzung Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	41006 Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung Öffentliche Zwecke Verwaltung Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales Sicherheit und Ordnung Parken	Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z.B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitut). Kultur bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z.B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtung, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum Vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	41007 Funktion 1100 Funktion 1110 Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160 Funktion 1170 Funktion 1200
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung Freizeitanlage Zoo Safaripark, Wildpark Freizeitpark Freilichttheater Freilichtmuseum Autokino, Freilichtkino Erholungsfläche Wochenend- und Ferienhausfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist. Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden. Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden. Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient. Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien. Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden. Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird. Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist. Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	41008 Funktion 4001 Funktion 4200 Funktion 4210 Funktion 4220 Funktion 4230 Funktion 4240 Funktion 4250 Funktion 4260 Funktion 4300 Funktion 4310
Straßenverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	42001 Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind: der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräbern zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen).	42010
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	ALKIS-Kennung

		[Objektkennung/ Attributart mit Wert]
1	2	3
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennung, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt

b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

c) Ist eine Gemeinde nach § 63 oder § 64 Abs. 3 Satz 3 NWG Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach:

Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz

Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: 3,5 x Hektarsatz

e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd:

Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz

Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner

f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration:

Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz

Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Erschwerung der Unterhaltung durch Bauwerke in und am Gewässer

Stauanlagen und Schleusen

Für Stauwehre und Schleusen, die zur Bewässerung, Wasserhaltung etc. dienen, werden pro qm ihrer Fläche (Stautafelbreite x Stautafelhöhe) mit dem 10-fachen ha-Satz veranlagt.

4. Sonstige erschwerende Anlagen

1. Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt.

2. Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.) längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebautes Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.

Änderungen zum Bauwerksverzeichnis:

Das bisherige angehängte Bauwerksverzeichnis soll als separates Bauwerksverzeichnis geführt werden, welches nicht in der Satzung abgedruckt ist.

Der Verbandsausschuss hat über die „Grundsätze der Geschäftspolitik“ zu beschließen. Dazu gehört der Beschluss über die Geschäftsordnungen für den Verbandsvorsteher und für den Geschäftsführer.

I. Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher

des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gem. § 23 der Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegen die Einstellung und Entlassung des
 - Geschäftsführers
 - der Verbandsingenieure
 - des Kassenverwalters
 - und weiterer Angestellte als Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes des Haushaltsplanes und des Stellenplanes.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt (Annahme- und Auszahlungsanordnungen) über die im Haushaltsplan eingesetzten Mittel.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat Anordnungsbefugnis gegenüber Verbandsmitgliedern gem. § 35 der Satzung.
- (8) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (9) Er bestimmt den Vertreter des Geschäftsführers für dessen Vertretungsfall in Absprache mit dem Geschäftsführer.

II. Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Der Geschäftsführer wird vertreten
 1. durch den Verbandsvorsteher
 2. oder durch einen Mitarbeiter, der vom Verbandsvorsteher bestimmt wird.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter.
- (5) Der Geschäftsführer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte ein.
- (6) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (7) Der Geschäftsführer stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und den Entwurf der Jahresrechnung auf.
- (8) Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten.

III.

Die vorstehenden Geschäftsordnungen für den Verbandsvorsteher und für den Geschäftsführer wurden in der Sitzung des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes am 21.11.2024 beschlossen.
Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bersenbrück, den 21.11.2024

Der Verbandsvorsteher
als Vorsteher des Verbandsausschusses



(Andreas Höger)